

Wie bereits in den Medien erwähnt, sind ab 1.7.2005 im Bereich der Krankenversicherungsbeiträge Änderungen, im Zusammenhang mit dem **Gesetz zur Anpassung der Finanzierung von Zahnersatz** eingetreten. Änderungen, welche zuerst für Januar 2006 vorgesehen waren wurden nun mitten ins Jahr! verlegt.

Da der Gesetzgeber erstmalig die hälftige Aufteilung der Sozialversicherungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Bereich der Krankenkassenabzüge aufgegeben hat, ergeben sich gravierende Änderungen in der Lohnabrechnung ab Juli 2005

Der Zusatzbeitrag in Höhe von 0,9 % ist vom Arbeitnehmer ab diesem Zeitpunkt alleine zu tragen.

WINLOHN trägt diesem Umstand ab der Version (G) Rechnung.

Die Änderungen betreffen nicht nur die ‚normalen‘ Versicherungsverhältnisse, sondern im Prinzip alle Beitragsgruppen, also sowohl die allgemeine, als auch die erhöhte, bzw. erniedrigte Beitragsgruppe und nicht zuletzt auch die freiWillig Versicherten! Unter freiWillig Versicherten werden in diesem Zusammenhang diejenigen Entgelte verstanden, welche über Beitragsbemessungsgrenze liegen.

Da in den letzten 20 Jahren, seit wir Lohnprogramme entwickeln, die gesetzlichen Vorschriften immer von hälftiger Beitrags-Aufteilung ausgingen, also die Beiträge jeweils zu gleichen Teilen vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen waren und im Feld 19 im Krankenkassenstamm bei max. Beitrag (für die freiWillig Versicherten, bei denen die Beitragsbemessungsgrenze überschritten ist) bislang derjenige Betrag, welcher **sowohl vom Arbeitgeber, als auch vom Arbeitnehmer, jeweils** zu tragen waren, musste ab Juli 2005 die Änderung eingeführt werden, dass nun der Gesamtbeitrag des freiWilligen Versicherungsverhältnisses einzutragen ist, da nach uns vorliegenden Unterlagen, z.B. DAK Praxis + Recht Magazin 2 Juni 2005 (eingeheftete DAK Beitragstabelle ab 1.7.2005

nur der monatliche (Gesamt) Beitrag in Höhe von **z.B. 486,46 Euro** angegeben ist (und nicht die jeweils auf AN bzw. AG entfallenden Teilbeiträge, die ja nun nicht mehr gleich, da nicht mehr hälftig, angegeben sind) und wir unseren Anwendern komplizierte Berechnungen zur Ermittlung der (unterschiedlichen) AG- bzw. AN - Beiträge, infolge der oben erwähnten 0,9%, ersparen wollten.